

**Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 02.06.2019  
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 25.02.2019 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Am Sonntag, dem 02.06.2019, dürfen anlässlich des Stadtfestes BARMEN LIVE in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet

von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße  
(südliche Abgrenzung),

Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg  
(nördliche Abgrenzung),

Steinweg,  
(westliche Abgrenzung)

bis Bachstraße  
(östliche Abgrenzung)

**§ 2**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen am 02.06.2019  
in Wuppertal-Barmen**

